

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen (PubReg)

(vom 6. Februar 2019)¹

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

Dieses Reglement wird in Anwendung von Art. 7 Kirchgemeindeordnung von der Kirchenpflege erlassen. Es regelt insbesondere Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung von amtlichen Publikationen der Kirchgemeinde Zürich.

Art. 2 Gegenstand amtlicher Publikationen

Amtlich zu publizieren sind Gemeinde- und Behördenersasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Art. 3 Grundsatz

Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde Zürich werden auf der Website der Kirchgemeinde Zürich reformiert-zuerich.ch unter «Amtliche Publikationen» veröffentlicht.

Art. 4 Zusätzliche Veröffentlichung in Papierform

Während einer Übergangsphase werden die amtlichen Publikationen zusätzlich in allen Kirchenkreisen in Schaukästen aufgehängt. Der Bedarf des zusätzlichen Aushangs wird am Ende jeder Amtsperiode neu beurteilt.

Art. 5 Rechtswirkungen

Für die mit der amtlichen Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung massgebend.

Art. 6 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Amtliche Publikationen werden jeweils am Mittwoch bis 17 Uhr auf der Website der Kirchgemeinde Zürich aufgeschaltet. Der Aushang in den Schaukästen erfolgt nach Möglichkeit gleichentags.

Art. 7 Unveränderbarkeit

Die Geschäftsstelle gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronischen Publikationen. Sie werden zu diesem Zweck im Format PDF/A erstellt und mit einer digitalen Signatur versehen.

Art. 8 Einsichtnahme

Ersasse oder Beschlüsse, auf die in amtlichen Publikationen verwiesen wird, werden unter Hinweis auf die Fundstelle auf der Website aufgeschaltet und können während des Fristenlaufs auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Erlassen mit Kirchenpflege-Beschluss vom 6. Februar 2019